

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN1.1 NEBENANLAGEN

GEMÄSS § 14 (1) BauNVO SIND NEBENANLAGEN ZUGELASSEN.

§ 9 (1) 4 BBauG

1.2 GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN

ES WIRD EINE MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE VON 400 qm FESTGESETZT. (DADURCH WIRD EIN REDUZIERTER STRASSENQUERSCHNITT GEMÄSS RUND-ERLASS VOM 17. NOVEMBER 1977 (AmtsBl. Schl.-H., S. 770) ER-MÖGLICH.)

§ 9 (1) 3 BBauG

1.3 BEPFLANZUNGEN

1.3.1 VORHANDENE BÄUME UND STRÄUCHER SIND GEMÄSS DIN 18920 ZU SCHÜTZEN UND ZU PFLEGEN.

§ 9 (1) 25 BBauG

1.3.2a SICHTFREIHALTEFLÄCHEN SIND VON BEPFLANZUNGEN ÜBER 50 cm HÖHE ÜBER STRASSEN OBERKANTE FREIZUHALTEN.

§ 9 (1) 10 BBauG
§ 9 (1) 25 BBauG

1.3.2b DIE BÄUME IN DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE (INNERHALB VON SICHTFREIHALTEFLÄCHEN) MÜSSEN EINE KRONENANSATZHÖHE VON 2,50 m HABEN.

§ 9 (1) 10 BBauG
§ 9 (2) BBauG

1.3.3 ALLE STRASSEN, WOHNWEGE UND ZUGÄNGE SIND ZUMINDEST EIN-SEITIG MIT BÄUMEN ZU BEPFLANZEN. ARTEN JEWEILS EINHEITLICH FÜR EINE STRASSE: EICHE, BIRKE, EBERESCHE, PLATANE.

§ 9 (1) 25 BBauG

1.3.4 STRASSENBEGLEITENDE KNICKS SIND MIT STANDORTGERECHTEN GE-HÖLZEN AUSZUFÜHREN (Z.B. HAINBUCHEN, HASELNUSS, HARTRIEGEL).

§ 9 (1) 25 BBauG

1.3.5 DIE UMPFLANZUNG DER SPIELPLÄTZE IST MIT STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN - VORWIEGEND MIT STRÄUCHERN - OHNE GIFTIGE TEILE VORZUNEHMEN.

§ 9 (1) 25 BBauG

1.3.6 DIE GRUNDSTÜCKE, DIE DURCH EIN ZUFAHRTSGEBOT VON WANDERWEGEN ERSCHLOSSEN WERDEN, MÜSSEN BIS ZU EINER TIEFE VON 1,50 m - GEMESSEN VOM ÄUSSEREN FAHRBAHN RAND - GUT EINSEHBAR SEIN.

§ 9 (1) 10 BBauG

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1 AUSSERE GESTALTUNG

- 2.1.1 GARAGEN: IM MATERIAL DEN ANGRENZENDEN GEBÄUDEN ANGLEICHEN UND BERANKEN (Z.B. SPALIERE). ALS AUSNAHME SIND OFFENE CARPORTS AUS HOLZ ZUGELASSEN. WELBLECH- UND ETERNITGARAGEN SIND NICHT ZULÄSSIG. § 14 LBO
- 2.1.2 AUSSENWANDMATERIAL:
FÜR DAS JEWEILIGE BAUGEBIET EINHEITLICH. IN DEN BAUGEBIETEN 1-7, 9-16: ROTBUNTER ZIEGEL UND IM BAUGEBIET 8: MAUERWERK WEISS GESCHLÄMMT ODER GEPUTZT. TEILWEISE VERBLENDUNG MIT HOLZ DER WÄNDE IST ZUGELASSEN. § 14 LBO
- 2.1.3 DACHDECKUNG:
PFANNENDECKUNG, DUNKELFARBIG, ASBESTZEMENTSCHIEFER-PLATTEN SOWIE DIE SOGENANNTA BERLINER WELLE SIND ZUGELASSEN. § 14 LBO
- 2.1.4 DACHNEIGUNG:
FÜR 1-GESCHOSSIGE GEBÄUDE 35° bis 45°
FÜR 2-GESCHOSSIGE GEBÄUDE bis 30°. § 14 LBO
- 2.1.5 DACHART: ES SIND NUR SATTELDÄCHER MIT DER ANGEGEBENEN FIRST-RICHTUNG ZULÄSSIG. NEBENFIRSTE SIND BIS 2/3 DER HAUSBREITE ZULÄSSIG. WALMDÄCHER SIND UNZULÄSSIG. FLACHDACHTEILE BIS ZU 25 % DER ÜBERBAUTEN FLÄCHE SIND ZUGELASSEN. § 14 LBO
- 2.1.6 TRAUFHÖHE:
FÜR 1-GESCHOSSIGE GEBÄUDE MAXIMAL 3,50 m,
FÜR 2-GESCHOSSIGE GEBÄUDE MAXIMAL 5,50 m
ÜBER GEHWEGOBERKANTE. § 14 LBO
- 2.1.7 SOCKEL: DIE HÖHE VON OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN IST NUR BIS ZU 25 cm ÜBER GEHWEGOBERKANTE ZULÄSSIG. SOCKELMAUERWERK DARF IM MATERIAL NICHT ABGESETZT WERDEN. § 14 LBO

2.2 EINFRIEDIGUNGEN

2.2.1 GARTENTRENNWÄNDE AUS MAUERWERK (MATERIAL WIE D JEWEIFLIGEN GEBÄUDE) ODER HOLZ SIND BIS ZU EINER HÖHE VON 1,80 m ZUGELASSEN. SIE SIND ZU BERANKEN UND DÜRFEN NICHT WEITER ALS 5,00 m VOM GEBÄUDE REICHEN.

§ 14

LBO

2.2.2 MAUERN ALS EINFRIEDIGUNG ZUR STRASSE SIND NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 30 cm ZULÄSSIG.

§ 14

LBO

2.3 WEGE- UND STRASSEN GESTALTUNG

2.3.1 DIE PLANSTRASSEN D UND E SOWIE DER ZUGANG F SIND IN EINEM KLEINTEILIGEN MATERIAL OHNE HÖHENABSATZ ZWISCHEN GEHWEG UND FAHRWEG ZU PFLASTERN.

§ 14

LBO

2.4 WERBEANLAGEN

2.4.1 AN JEDER STÄTTE DER LEISTUNG IST NUR EIN HINWEISSCHILD ODER -ZEICHEN FLACH AUF DER AUSSENWAND DES GEBÄUDES BIS ZUR HÖHE DER FENSTERBRÜSTUNG DES 1. OBERGESCHOSSES, BEI EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN BIS ZUR DACHTRAUFE, ZULÄSSIG, WENN ES NICHT GRÖßER ALS 0,5 qm IST.

§ 14

LBO

2.4.2 MEHRERE HINWEISSCHILDER ODER -ZEICHEN AUF STÄTTEN DER LEISTUNG AN EINEM GEBÄUDE SIND AUF EINER TAFEL ZUSAMMENZUFASSEN. DIE GESAMTGRÖSSE DIESER TAFEL DARF DIE HÖCHSTENS ZULÄSSIGE FLÄCHE GEMÄSS ABSATZ 1 NICHT ÜBERSCHREITEN.

§ 14

LBO

2.4.3 ANDERE WERBEANLAGEN WIE UNTER ABSATZ 1 UND 2 BESCHRIEBEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

§ 14

LBO